

# Die Beihilfekasse informiert

---

November 2017

Ausgabe 2/2017

---

Liebe Kolleginnen und Kollegen, liebe Kundinnen und Kunden,

mit Ministerialblatt vom 04.08.2017 (Ausgabe 2017 – Nummer 24) ist in Nordrhein-Westfalen ein neuer Runderlass des Ministeriums der Finanzen vom 01.07.2017 zu Beihilfen in Geburts-, Krankheits-, Pflege- und Todesfällen veröffentlicht worden. Dies möchten wir gerne zum Anlass nehmen, Sie über einige wichtige Neuerungen sowie allgemeine Hinweise zum Thema Beihilfe zu informieren.-

## **Einkünfte der berücksichtigungsfähigen Ehegatten oder eingetragenen Lebenspartner**

Sie können Beihilfen zu den Aufwendungen Ihres Ehegatten oder eingetragenen Lebenspartners erhalten, wenn dieser wirtschaftlich unselbstständig und nicht selbst beihilfeberechtigt ist. Eine wirtschaftliche Unselbstständigkeit liegt vor, wenn der Gesamtbetrag der Einkünfte des Ehegatten oder eingetragenen Lebenspartners im Kalenderjahr vor der Antragstellung 18.000 Euro nicht übersteigt.

Mit Informationsblatt 1/2017 haben wir Sie informiert, dass Renten, die erstmalig ab dem 01. Januar 2004 bezogen werden, nicht nur mit dem Besteuerungsanteil, sondern in voller Höhe bei dem Gesamtbetrag der Einkünfte anzusetzen sind. Insofern wurde dem Gesamtbetrag der Einkünfte der Differenzbetrag zwischen dem Besteuerungsanteil und dem Bruttorentenbetrag hinzugerechnet.

Aufgrund des oben genannten Runderlasses ist für die Prüfung der wirtschaftlichen Unselbstständigkeit des Ehegatten beziehungsweise eingetragenen Lebenspartners als berücksichtigungsfähige Person des Beihilfeberechtigten bis auf Weiteres ausschließlich der steuerliche Gesamtbetrag der Einkünfte maßgebend. Der Gesamtbetrag der Einkünfte kann dem Einkommensteuerbescheid entnommen werden.

Unabhängig vom Erstbezug der Rente ist also für die Ermittlung des Einkommens ausschließlich der Gesamtbetrag der Einkünfte relevant. Der Differenzbetrag zwischen dem Besteuerungsanteil und dem Bruttorentenbetrag bleibt damit unberücksichtigt. Diese Verfahrensweise gilt für Beihilfeanträge, die ab dem 01.01.2017 gestellt wurden.

Sollte Ihr Ehegatte beziehungsweise eingetragener Lebenspartner eine Rente beziehen und Sie in diesem Jahr bereits Aufwendungen für Ihren Ehegatten beziehungsweise eingetragenen Lebenspartner geltend gemacht haben, können Sie sich für den Fall einer Ablehnung zu diesen Kosten aufgrund der Überschreitung der maßgeblichen Einkommensgrenze gern an Ihre Beihilfesachbearbeiterin wenden. Diese wird prüfen, ob die Einkommensgrenze von 18.000,- Euro im Kalenderjahr vor der Antragstellung auch nach den Regelungen des nun geltenden Runderlasses überschritten wurde. Im Hinblick auf eine zeitnahe Prüfung möchten wir Sie bitten, sich bis zum 31.12.2017 mit der Beihilfekasse in Verbindung zu setzen.

## **Vorlage von Einkommensteuerbescheiden**

Die Beihilfen zu den Aufwendungen des Ehegatten beziehungsweise eingetragenen Lebenspartners werden in der Regel zunächst unter Vorbehalt festgesetzt und die entsprechenden Einkommensverhältnisse grundsätzlich anhand des Einkommensteuerbescheides des Vorjahres überprüft. Daher möchten wir Sie bitten, spätestens bis Ende des Jahres 2017 eine Kopie des Einkommensteuerbescheid für das Jahr 2016 (soweit vorhanden) vorzulegen,

Die Beihilfekasse informiert

sofern Leistungen zu Aufwendungen des Ehegatten oder eingetragenen Lebenspartners in 2017 beantragt wurden beziehungsweise werden. Da ausschließlich die Einkommensverhältnisse Ihres Ehegatten beziehungsweise eingetragenen Lebenspartners relevant sind, können Sie Ihre eigenen Daten gerne auf der Kopie des Einkommensteuerbescheides schwärzen.

### **Femtosekundenlaser bei Kataraktoperationen**

Bei der Anwendung des Femtosekundenlasers bei Katarakt-Operationen handelt es sich lediglich um eine Ausführungsvariante der Katarakt-Operation. Der analoge Ansatz der Nummer 5855 GOÄ kann nicht berücksichtigt werden. Für die Anwendung des Lasers wird die Nummer 441 GOÄ als beihilfefähig anerkannt. Sachkosten können daneben berechnet werden.

Da die gebührenrechtliche Behandlung des Einsatzes eines Femtosekundenlasers bei Katarakt-Operationen derzeit Gegenstand in einem Berufungsverfahren vor dem Oberverwaltungsgericht in Münster ist, können anhängige Widerspruchsverfahren mit Einwilligung des Beihilfeberechtigten ruhend gestellt werden.

### **Abrechnung stationärer Rehabilitationsmaßnahmen und Mutter-Vater-Kind-Kuren**

Die Kosten für Unterkunft und Verpflegung sowie Behandlung können in der Höhe der Preisvereinbarung (Pauschale) als beihilfefähig anerkannt werden, die die Einrichtung mit einem Sozialversicherungsträger getroffen hat. Eine mit der Einrichtung vereinbarte Pauschale für Privatpatienten kann nicht berücksichtigt werden. Werden von der Einrichtung neben den Kosten für Unterkunft und Verpflegung weitere Leistungen für Behandlungen, Arzneimittel oder Medizinprodukte in Rechnung gestellt, ist die Pauschale leider um 30% zu kürzen und der Restbetrag ist beihilfefähig. Sie können diese Kürzung vermeiden, wenn Sie mit den Abrechnungsunterlagen der Rehabilitationsmaßnahme eine Bescheinigung der Einrichtung vorlegen, aus der hervorgeht, dass neben der Pauschale für Unterkunft und Verpflegung keine weiteren Leistungen im vorstehenden Sinne berechnet werden. Verfügt die Einrichtung über keine Preisvereinbarung mit einem Sozialversicherungsträger, sind die Aufwendungen für Unterkunft und Verpflegung bis zur Höhe des niedrigsten Tagessatzes der Einrichtung, höchstens 104,00 Euro täglich beihilfefähig.

Sollten sich im Einzelfall einmal Fragen zu Ihrer Erstattung ergeben, so zögern Sie nicht die Kolleginnen und Kollegen der Beihilfekasse anzusprechen, sie geben Ihnen gerne Auskunft.

Mit freundlichen Grüßen  
Ihre Beihilfekasse

Impressum:

**Stadt Köln, Beihilfekasse (1100/3)**

**Der Geschäftsführer**

**Jakordenstr. 18 -20, 50668 Köln**

**Fax: 02 21 / 2 21 - 6 56 92 20**

**Email: [beihilfe@stadt-koeln.de](mailto:beihilfe@stadt-koeln.de)**

**Redaktion: Daniel Esch**

**V. i. S. d. P.: Thomas Blaeser**